

Betrifft:

**Antrag auf Bewilligung zur Errichtung einer öffentlichen Apotheke in
3500 Krems an der Donau – Mag. pharm. Ulrike Schrempf**

**Kundmachung auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer
vom 6. August 2024**

Zahl: KSA5-S-243/001

Kundmachung

des Bürgermeisters der Stadt Krems an der Donau über ein Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 3500 Krems an der Donau, Wiener Straße 91.

Gem. § 48 Apothekengesetz (ApG), wird verlautbart, dass Frau Mag. pharm. Ulrike Schrempf, wohnhaft in 4020 Linz, Grillparzerstraße 58, nach den Bestimmungen des § 46 Apothekengesetz (ApG) die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke im Einkaufszentrum „MARIANDL Shopping“, 3500 Krems an der Donau, Wiener Straße 91, mit dem Standort

„Ausgehend von der Kreuzung Sigleithenstraße/Bründlgraben, die Sigleithenstraße nach Nordenosten folgend bis zur Einmündung der Wiener Straße (Zufahrt), diese südwärts folgend bis zur Einmündung der Bundesstraße B35 (Wiener Straße), diese ostwärts folgend entlang der Bundesstraße B35 bis zum Schnittpunkt der B35 mit der Heribert-Bühl-Straße, diese südwestlich folgend bis zum Schnittpunkt mit der Hafestraße. Die Hafestraße nordwärts folgend bis zur Kreuzung der Bundesstraße B 35 mit dem Bründlgraben, diesen weiter nordwärts folgend bis zum Ausgangspunkt. Sämtliche Begrenzungsstraßen/-gasse beidseitig samt dem vom Standort umschlossenen Gebiet.“

beantragt hat.

Die voraussichtliche Betriebsstätte wird innerhalb des Einkaufszentrums „MARIANDL Shopping“, 3500 Krems an der Donau, Wiener Straße 91, errichtet werden.

Im Verfahren über die Neuerrichtung haben folgende Personen Parteistellung:

1. Konzessionsinhaber
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber
3. Pächter
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2
5. Insolvenzverwalter
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte
8. Mitbewerber
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb von sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, beim Bürgermeister der Stadt Krems an der Donau schriftlich Einwendungen gegen die Neuerrichtung eingebracht werden können. Die Parteistellung endet, sofern innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden. § 42 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, idgF, gilt.

Für den Bürgermeister
Mag. Zimmermann
Bereichsleiter